



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Liechtenstein-Institut (Hg.)

GEMEINDEN – GESCHICHTE, ENTWICKLUNG, BEDEUTUNG

BEITRÄGE 45/2019

Liechtenstein-Institut (Hg.)

Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung

Beiträge Liechtenstein-Institut
45/2019

Liechtenstein-Institut (Hg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung
Beiträge Liechtenstein-Institut 45/2019

Redaktion: Patricia M. Schiess Rütimann

© Liechtenstein-Institut, Bendern
September 2019

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein
T +423 / 373 30 22
info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
<i>Patricia M. Schiess Rütimann</i>	
Die vormoderne Gemeinde in Vaduz und Schellenberg.....	11
<i>Fabian Frommelt</i>	
Kommunale Entwicklung von 1808 bis 1921. Gemeindeorganisation, Kompetenzen und gelebte Praxis	47
<i>Paul Vogt</i>	
Ist das liechtensteinische Gemeindebürgerrecht noch zeitgemäss?	61
<i>Martina Sochin D'Elia</i>	
Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz	83
<i>Patricia M. Schiess Rütimann</i>	
Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie	103
<i>Andreas Brunhart</i>	
Gemeindekooperationen in Liechtenstein und in Vorarlberg. Rechtsgrundlagen und Vergleich	135
<i>Peter Bussjäger</i>	
Autorinnen und Autoren	149

KOMMUNALE ENTWICKLUNG VON 1808 BIS 1921

GEMEINDEORGANISATION, KOMPETENZEN UND GELEBTE PRAXIS

Paul Vogt

Abstract

Die Epoche des Absolutismus begann in Liechtenstein mit der Dienstinstruktion von 1719, die nach der Erhebung der Herrschaften Vaduz und Schellenberg zum Reichsfürstentum erlassen wurde. Die beiden Gerichtsgemeinden wurden aufgehoben und das Fürstentum neu in sechs Ämter eingeteilt – das Vorhaben konnte aber nicht wie geplant realisiert werden. Umgesetzt wurden die Zentralisierung der Verwaltung und der Rechtsprechung in erster Instanz beim Oberamt sowie die Gesetzgebung durch den Fürsten.

Nachdem Liechtenstein 1806 durch die Aufnahme in den Rheinbund ein souveräner Staat geworden war, erfolgte mit der Dienstinstruktion von 1808 ein erneuter Versuch, das Land im Sinne des Absolutismus zu reorganisieren: Die beiden Landschaften wurden beseitigt und das Land in elf politische Gemeinden eingeteilt. Die Gemeinden, vertreten durch ihre Richter, Säckelmeister und Geschworenen, unterstanden der Kontrolle des Oberamts. Sie verteidigten zäh ihre alten Rechte, insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme von Neubürgern sowie die Regelung der Nutzungsrechte an den Allmenden und am Wald. Diese Rechte sowie die freie Wahl der Gemeindeorgane bildeten den Kern der geforderten Gemeindeautonomie.

Mit der Verfassung von 1862 wurde der Absolutismus überwunden. Nach dem Gemeindegesetz von 1864 behielt der Staat nur noch die Oberaufsicht über die Gemeinden. Der Staat sollte Missbräuche verhindern. Die Gemeinden erhielten das Recht zur freien Wahl ihrer Organe und zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens.

Im Zentrum des folgenden Beitrags¹ steht die Entwicklung des Gemeinderechts: Wie waren die Gemeinden organisiert? Welche Aufgaben hatten sie? Wie sah die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden aus? Wo entstanden Konflikte? Der Beitrag stützt sich vor allem auf staatliche Rechtsvorschriften. Dabei muss man sich immer vor Augen halten, dass diese normativen Charakter hatten: Sie sagen mehr darüber aus, wie die Gemeinden nach den Vorstellungen der Obrigkeit funktionieren sollten als wie sie tatsächlich funktionierten.

1. Dienstinstruktion von 1808

Liechtenstein wurde seit der Schaffung des Reichsfürstentums im Jahre 1719 absolutistisch regiert. Der Fürst war Monarch von Gottes Gnaden, er war Inhaber aller Rechte der Staatsgewalt. 1806 wurde Liechtenstein durch die Aufnahme in den Rheinbund ein souveräner Staat, die Rheinbunds-Akte enthielt für den Staat einige Verpflichtungen, die jedoch auf die Gemeinden keine Auswirkungen hatten.

Der 1808 eingesetzte Landvogt Josef Schuppler erhielt den Auftrag, das Fürstentum im Sinne des Absolutismus zu reformieren. Die Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808² enthielt detaillierte Dienstanweisungen dazu. In Artikel 1 der Dienstinstruktion wurde der alte Landsbrauch und «derley hergebrachte Gewohnheiten» aufgehoben. Damit wurden auch die beiden Landschaften (Gerichtsgemeinden) und deren Organe (Landammänner, Richter und Landweibel) abgeschafft. Den Kern der fürstlichen Hoheitsrechte bildete die Gerichtsbarkeit, für deren Ausübung allein das Oberamt zuständig war (Art. 12 der Dienstinstruktion). Die Begründung für die Aufhebung der Landschaften war knapp: Die Rechtssprechung werde durch die fürstlichen Beamten ausgeübt, die Teilnahme der Landammänner an den Verhörtagen belaste daher die fürstlichen Renten unnötig (Art. 11).

Die alten Dorfgenossenschaften (oder Nachbarschaften) waren Nutzungsverbände, ihre Mitglieder hatten Rechte (Nutzung der Wälder, Allmenden etc.) und Pflichten (Unterhalt von Wegen, Rheinwuhren, Brunnen, Brücken usw.). Mit der Dienstinstruktion von 1808 erhielten die Dorfgenossenschaften neue Ordnungsaufgaben und wurden damit zu politischen Gemeinden. Die neuen «Ortsgerichte» (Gemeinden) waren dem Oberamt untergeordnet. Sie erhielten von diesem Weisungen und wurden von diesem kontrolliert. In der Dienstinstruktion werden die Vorsteher als «Delegierte» des Oberamts bezeichnet (Art. 12). Eine Unterscheidung von Staat und Gemeinden mit je eigenen Kompetenzen (im Sinne einer Gewaltenteilung) hätte dem Selbstverständnis des Absolutismus widersprochen. Ein kleines Zugeständnis an die Gemeinden, die den Verlust der alten Rechte in der Landammannverfassung nicht so leicht verschmerzten, war die Bestimmung, dass den Ortsrichtern (Vorstehern) das Recht zugestanden wurde, «bey Polizey und peinlichen Verhandlungen» (also in der Strafgerichtsbarkeit) beigezogen zu werden (Art. 11).

Die Gemeinden waren als Einheitsgemeinden gedacht. Sie waren alle gleich organisiert und hatten dieselben Aufgaben. Der (Orts-)Richter war der dem Oberamt untergeordnete Vorsteher der Gemeinde.³ Er sollte jährlich aufgrund eines Dreieervorschlags der Gemeinde vom Oberamt ernannt werden (Art. 13). Ihm zur Seite standen ein Säckelmeister⁴

1 Dieser Beitrag ist die erweiterte Version eines in Eschen (LI) im Rahmen der Vortragsreihe «Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung» gehaltenen Vortrags vom 8. November 2016.

2 Dienstinstruktion von 1808, Art. 1. LI LA RB G1/1808; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42323.

3 Nicht datiert. Die Antrittsrede von Josef Schuppler wurde von Alois Ospelt zusammen mit der Landesbeschreibung von 1815 herausgegeben. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 75 (1975), S. 451–459, hier S. 455. Online: http://www.eliechtensteinensia.li/viewer/image/000000453_75/485/, hier S. 454.

4 In Art. 13 der Dienstinstruktion wird der Begriff «Bürgermeister» verwendet. Dieser Begriff wurde bereits in der Dienstinstruktion von 1719 für jene beiden Richter verwendet, die das Gemeindevermögen verwalten sollten. Mit dem Begriff «Bürgermeister» war in beiden Fällen ein «Alt-Geschworener» oder «Säckelmeister» gemeint. Vgl. dazu die Antrittsrede von Josef Schuppler 1808, siehe Fn. 3.

(Kassier) und mehrere Hilfgeschworene, deren Zahl sich nach der Einwohnergrösse richtete (Art. 13). Der Ortsrichter wurde nicht als Vorsitzender eines Entscheidungskollegiums gesehen, sondern als weisungsbefugter Vorgesetzter.

Die Bestellung von Funktionsträgern aufgrund eines Dreivorschlags (auch Ternal- oder Ternovorschlag) war für den Absolutismus typisch. Damit konnte verhindert werden, dass ein der Obrigkeit nicht genehmer Untertan zum Vorsteher gewählt wurde. Umgekehrt waren die Untertanen in den Bestellungsverfahren einbezogen, was zumindest den Anschein einer gewissen demokratischen Legitimation schuf. Zur Bestellung der Geschworenen enthält die Dienstinstruktion keine Angaben.

Die Gemeindeaufgaben bestanden in der Ortspolizei, der Verwaltung des Gemeindevermögens, der Erstellung einer Jahresrechnung zuhanden des Oberamts, dem Einzug der «Kameral-Abgaben» (Abgaben an den Fürsten) und der Steuern (Abgaben an den Staat). Für das Schul-, Armen- und Kirchenwesen wurden in der Dienstinstruktion keine Instruktionen erteilt, ausser dass die Vermögen der «nutzlosen» kirchlichen Stiftungen für das Schul- und Armenwesen verwendet werden sollten (Art. 8 und 9). Dieser Übergriff in das kirchliche Eigentum verursachte viel Unmut.

2. Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810

Im Gemeindearchiv Vaduz ist eine «Gerichtsinstruktion» vom 1. Januar 1810⁵ erhalten, die die Gemeindeorganisation und die Gemeindekompetenzen detailliert regelte. Die Instruktion wurde vom Oberamt in eigener Kompetenz erlassen, was zeigt, dass sich das Oberamt als übergeordnete, weisungsberechtigte Stelle verstand. Die Gerichtsinstruktion nimmt keinen direkten Bezug auf die Dienstinstruktion von 1808. Schuppler verstand sie aber wohl so, dass sie der Konkretisierung dieser Dienstinstruktion diene.

Von dieser Gerichtsinstruktion ist nur das Exemplar im Vaduzer Gemeindearchiv erhalten, in andern Gemeindearchiven gibt es keine Hinweise auf eine solche Instruktion. Die Frage ist daher, ob sie nur für die Gemeinde Vaduz Geltung hatte oder für alle Gemeinden. Bernd Marquardt ist der Meinung, dass sie ein spezielles Gesetz für die Gemeinde Vaduz war.⁶ Eine spezielle Regelung für die Gemeinde Vaduz würde jedoch dem absolutistischen Prinzip der «Gleichförmigkeit» widersprechen. Auch sprachlich ist die Instruktion so abgefasst, dass sie sich an eine Mehrzahl von Vorstehern wendet. Es muss daher eher davon ausgegangen werden, dass die Gerichtsinstruktion für alle Gemeinden gedacht war, aber vielleicht nicht an alle kommuniziert wurde.

Die Gerichtsinstruktion ist in drei Hauptstücke unterteilt: Im ersten Hauptstück wurden die Gemeindeorganisation und die Verwaltung des Gemeindevermögens geregelt. Die Gemeindebehörden bestanden aus dem Gemeindevorsteher, dem Säckelmeister und den Geschworenen. Über die Art ihrer Bestellung enthält die Instruktion keine Angaben.

Für bestimmte Geschäfte war die Einberufung einer Gemeindeversammlung vorgesehen: Ende Jahr war die Gemeindevorstellung der Gemeindeversammlung und anschliessend dem Oberamt zur Revision vorzulegen.⁷ Die Finanzkompetenzen des Vorstehers und des Säckelmeisters waren sehr restriktiv. Ausgaben über 10 Gulden mussten von der «ganzen Gemeinde» beschlossen werden.⁸ Weitere Bestimmungen der Gerichtsinstruktion betrafen die Verwaltung des Gemeindebesitzes (namentlich der Wälder) und die Sicherung der Vermögen der Kirchen und Schulen.

5 GAV; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42324.

6 Bernd Marquardt, Gemeindegesetz, in: HLFL Bd. 1, S. 284.

7 Gerichtsinstruktion 1810, § 5.

8 Gerichtsinstruktion 1810, § 4.

Das zweite Hauptstück zielte auf die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit ab: Das Ziel war die Herstellung der «guten Polizei» (Sicherheit und Ordnung); den Gemeinden wurden die Überwachung und Fernhaltung von Fremden, Deserteuren, Bettlern und Hausierern, die Abstellung von Missbräuchen (Spielen, Tanzmusik usw.), das Verhindern von Feuersbrünsten usw. übertragen. Sie sollten auch die Schulpflicht durchsetzen⁹ und gesundheits- und sanitätspolizeiliche Aufgaben (z. B. die Totenschau) wahrnehmen. Arme Leute sollten auf Weisung der Ortsgerichte vom Landschaftsarzt unentgeltlich versorgt werden.¹⁰ Schliesslich gab es auch Bestimmungen zur Förderung des Handwerks oder zum Unterhalt von Wuhren und Gräben.

Das dritte Hauptstück zeigt, dass den Gemeinden minderwichtige Aufgaben in der Rechtspflege gelassen wurden, beispielsweise die gütliche Beilegung von Streitigkeiten, Schuldsachen bis zu 25 Gulden, Pfändungen und die Bestellung von Vormündern.

In der Praxis wurde den Vorschriften der Instruktionen von 1808 und 1810 kaum nachgelebt. Rupert Quaderer stiess auf viele Mängel: So wurden die Richter «in der oberen Landschaft alle zwei Jahre gewählt, in der unteren Landschaft hingegen nur dann, wenn der Richter selbst vom Amte zurücktrat. Die Richterwahlen wurden also nicht gemäss den Vorschriften der Dienstinstruktionen von 1808 durchgeführt. Der Säckelmeister wurde nicht von der Gemeinde gewählt, sondern vom Richter dem Oberamt vorgeschlagen. Die Geschworenen, die den Ortsvorsteher in seinem Amte zu unterstützen hatten, wurden vom Richter bestimmt oder ein abtretender Geschworener bestimmte seinen Nachfolger selbst. Da es vielfach schwer war, Leute für die Geschworenenämter zu finden, traf man in manchen Gemeinden die Anordnung, dass der zuletzt Verheiratete einen Geschworenenposten übernehmen musste, ohne dass auf seine Fähigkeit geachtet wurde. Dies wirkte sich bei manchen Ämtern sehr nachteilig aus, besonders beim Wuhrmeister.»¹¹ Daraus entstand ein Dilemma, das für den Absolutismus symptomatisch ist: Einerseits riefen solche Missstände, die durch die fehlende Motivation der Organe verursacht wurden, geradezu nach dem Eingreifen des Landvogts, andererseits führte jedes Eingreifen des Landvogts zum Vorwurf der Bevormundung der Gemeinden.

3. Spezialgesetze 1806 bis 1815

Neben den beiden Instruktionen von 1808 und 1810 gab es mehrere Spezialgesetze, in denen den Gemeinden Aufgaben zugewiesen wurden. Zu erwähnen ist hier zunächst die Hofkanzleiverordnung vom 18. September 1805,¹² mit der die allgemeine Schulpflicht eingeführt und die Gemeinden zur Einrichtung von Schulen und zur Anstellung von Lehrern verpflichtet wurden. Die Steuerverordnung vom 22. April 1807¹³ verpflichtete die Vorsteher und Geschworenen zur Mitwirkung bei der Steuereinschätzung und beim Steuereinzug. Die Dienstinstruktion von 1808 verfügte die Aufteilung der «Gemeinheiten» (Allmenden und gemeinsam genutzte Weiden),¹⁴ was die Untertanen als schweren Eingriff in ihr Eigentum ansahen. Sie leisteten entschiedenen Widerstand. Mit dem Freizügigkeitsgesetz vom 22. Juni 1810¹⁵ sollte die allgemeine Freizügigkeit (Niederlassungsfreiheit für Landesbürger) eingeführt werden. Auch diese wurde von den Gemeinden als schwerer Eingriff in die alten Rechte und die Gemeindeautonomie gesehen. Das alte Gewohnheitsrecht, wonach die Gemeinden über die Aufnahme von Fremden in das Bürgerrecht entschieden, wurde zäh verteidigt.

9 Gerichtsinstruktion 1810, § 29.

10 Gerichtsinstruktion 1810, § 24.

11 Quaderer, 1969, Anm. 73, S. 185.

12 LI LA SgRV 1805/01; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42321.

13 LI LA SgRV 1807; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42789.

14 Dienstinstruktion 1808, Art. 3.

15 Freizügigkeitsgesetz vom 22. Juni 1810.

Die Gemeinden wollten die Zahl der Benutzungsberechtigten an Wäldern, Allmenden und Alpen möglichst klein halten. Zudem waren die Einkaufsgelder (auch von eingeheirateten Frauen) eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinden. Neue Bürger mussten sich in das Nutzniessungsrecht am Gemeindeeigentum einkaufen. Schliesslich ist auch die Feuerlöschordnung vom 10. Oktober 1812¹⁶ zu erwähnen, die im Bereich der Feuerpolizei einige Verpflichtungen für die Gemeinden enthielt.

Zusammenfassend ist zu den beiden Instruktionen festzuhalten, dass sie realitätsfremd waren. Sie zeigten, was sich die Obrigkeit wünschte. In der Praxis wurden viele Vorschriften nicht umgesetzt, weil sie zu stark in die alten Rechte eingriffen und viel zu bürokratisch waren.

4. Verfassung von 1818

Mit der absolutistischen Verfassung vom 9. November 1818¹⁷ kam Fürst Johann I. der Erledigung einer Bundespflicht nach, nämlich eine wie auch immer geartete Verfassung zu erlassen. Sie konzentrierte die ganze Staatsgewalt beim Fürsten, ohne diesen in der Ausübung einzuschränken oder zu binden. Sie enthielt keine Bestimmungen über die Aufgaben und Organisation des Staates oder der Gemeinden und garantierte auch keine Grundrechte. Für die Gemeinden von Bedeutung war § 4, der bestimmte, dass die Vorsteher und Säckelmeister gleichzeitig Landtagsabgeordnete waren. Ihre einzige Kompetenz bestand darin, an einer jährlich einberufenen Landtagssitzung die verlangten Steuern diskussionslos zu genehmigen.

5. Spezialgesetze 1818 bis 1848

Nach dem Erlass der Verfassung von 1818 kam es in der Gesetzgebung bis zum Tod von Fürst Johann I. 1836 zu einem weitgehenden politischen Stillstand. Der Reformschub, den der Rheinbund ausgelöst hatte, war erlahmt. Der Fürst und die Hofkanzlei waren zu weit weg. Es gibt daher nur wenige Rechtsvorschriften mit Bezug auf die Gemeinden.

1822 wurden ein neues Schulgesetz¹⁸ und ein neuer «Schulplan»¹⁹ für das ganze Land beschlossen – nicht erwähnt werden darin die Pflichten der Gemeinden (Bereitstellung einer Schule, Besoldung der Lehrer). Die «obere Schulbehörde» war die Versammlung aller Schulinspektoren unter dem Vorsitz des Landvogts. Mit dieser Bestimmung wurde die besondere Stellung der «oberen Schulbehörde» begründet, wie sie für das liechtensteinische Schulwesen bis 1971 charakteristisch war. Die «obere Schulbehörde» war dem Oberamt nicht untergeordnet, sondern stand auf gleicher Stufe neben ihm.²⁰ Die Aufsicht über den Schulunterricht wurde auf Gemeindeebene einem «Lokalinspektor», auf Landesebene dem «Schulinspektor» übertragen. Alle Schulinspektoren mussten Geistliche sein, die Aufsicht über den Schulunterricht war de facto eine kirchliche Aufgabe. Die Gemeinden mussten bezahlen, hatten aber keinen Einfluss. Damit diese Aufgabenteilung überhaupt funktionieren konnte, musste das Einvernehmen mit den Vorstehern und der Geistlichkeit hergestellt werden: Dass dieses gesucht wurde, zeigt sich darin, dass der Schulplan vom Landvogt und fünf Gemeindevorstehern unterzeichnet wurde, das Schulgesetz vom Fürsten, vom Dekan und von acht Pfarrherren.

16 LI LA RB F2/1812; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42798.

17 LI LA SgRV 1818; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42332.

18 Schulgesetz vom 1.8.1822, LI LA RB S1/1822; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42346.

19 Schulplan vom 31.7.1822, LI LA RB S1/1822; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44726.

20 1921 wurde diese hervorragende Stellung des Landesschulrats sogar in der Verfassung verankert: Der Landesschulrat stand nicht unter der Regierung, sondern auf gleicher Stufe wie diese (Art. 95 und 96 LV). LGBl. 1921 Nr. 15; zitiert nach: www.e-archiv.li/D48333.

Der Schulplan von 1822 wurde durch das Schulgesetz vom 5. Oktober 1827²¹ ersetzt. Als Pflichten der Gemeinden wurden der Unterhalt der Schulen und die Besoldung der Lehrer festgeschrieben: Die Gemeinden mussten für die Kosten aufkommen, ihren finanziellen Pflichten standen aber keine entsprechenden Rechte gegenüber.

Die Instruktion zur Führung der Gemeinderechnungen vom 18. Juli 1826²² war ein Paradestück, wie im Absolutismus versucht wurde, durch den Erlass von möglichst exakten schriftlichen Vorschriften Missstände zu beheben. Die Instruktion war zweifellos gut gemeint, die Vorsteher und Säckelmeister waren aber mit den bürokratischen Rechnungsvorschriften überfordert.

Während der Unruhen von 1831/32 versuchte Fürst Johann I. die Autorität des Oberamtes und der Gemeinden mit der Verordnung vom 29. August 1832²³ über die Amtsgewalt zu stärken. Den Untertanen wurde befohlen, nicht nur dem Fürsten selber, sondern auch den fürstlichen Beamten gehorsam und unterwürfig zu sein. Ausstehende Steuern und Schuldigkeiten beim Landesfürst oder den Gemeinden sollten mit aller Strenge eingetrieben werden. Dieses «Untertanenpatent» war die repressive Antwort auf die politischen Unruhen.

6. Gemeindegesetz von 1842

Einen Reformschub gab es erst wieder unter Fürst Alois II., der 1836 seinem Vater als regierender Fürst folgte. Alois II. wich – obwohl etwas liberaler eingestellt – nicht von der Maxime ab, dass Liechtenstein grundsätzlich dem Vorbild Österreichs folgen und absolutistisch regiert werden sollte. Er interessierte sich aber deutlich mehr für das Fürstentum am Rhein und besuchte dieses 1842 und 1847. Bei seinem Besuch in Vaduz im Jahre 1842 unterzeichnete er neben dem neuen Hausgesetz der Familie²⁴ ein neues Gemeindegesetz²⁵ und eine neue Waldordnung²⁶.

Das neue Gemeindegesetz baute auf den alten Bestimmungen auf. Die Organisation und die Aufgaben der Gemeinden wurden nicht grundsätzlich geändert, auch wenn einiges präzisiert wurde. Wichtige Ziele waren die Verbesserung der Rechtssicherheit und die Lösung der Bürgerrechtsfragen (Hintersassen, Niederlassungsfreiheit). In Wien war man in diesen Fragen zu Kompromissen bereit. Die Gemeindeorgane waren wie bisher die «Gerichte» (bestehend aus dem Ortsrichter und dem Säckelmeister), denen die «erforderliche Anzahl» Geschworener unterstellt wurden (Wuhrmeister, Damm- und Grabenmeister, Feuerschworene und Waldaufseher). Der Modus zur Bestellung der Ortsrichter (oder Vorsteher) wurde mit einer kleinen Änderung beibehalten: Aus dem Dreivorschlag der Gemeindeversammlung (Ternalvorschlag) bestimmte nicht mehr das Oberamt den Richter, sondern die fürstliche Hofkanzlei in Wien. Die Säckelmeister und Geschworenen wurden vom Oberamt (im Einvernehmen mit dem Richter) ebenfalls aus einem Dreivorschlag der Gemeindeversammlung bestimmt. Die Dienstzeit wurde für alle Gemeindefunktionäre auf drei Jahre festgesetzt. Die Gemeindeorgane sollten besoldet werden.

Oberstes Organ der Gemeinde war die Gemeindeversammlung, die grundsätzlich über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten (insbesondere über das Gemeindevermögen) entscheiden konnte. Für einige Entscheidungen war ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig. Die Gemeindeversammlung wurde als demokratisches Element aufgewertet,

21 LI LA SgRV 1827/01; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42338.

22 LI LA RB G1 1826; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44723.

23 LI LA SgRV 1832; zitiert nach: www.e-archiv.li/D4472.

24 Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1893, Nr. 15; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42786.

25 Gesetz vom 1.8.1842 über Gemeindewesen und Freizügigkeit im Staate, LI LA SgRV 1842; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42642.

26 Waldordnung vom 1.8.1842, LI LA SgRV 1842/20; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44739.

andererseits blieben absolutistische Übergriffe in die Gemeindeautonomie erhalten: Die Gemeindeversammlungen durften nur durchgeführt werden, wenn das Oberamt eine solche bewilligte. Nicht bewilligte Gemeindeversammlungen oder «Winkelversammlungen» wurden unter Strafe verboten – man fürchtete, dass sich das Volk von Demagogen verführen liess. Der Ausübung von demokratischen Rechten begegnete man mit Misstrauen.

An der Gemeindeversammlung war jeder «selbstständige» Gemeindegänger über 24 Jahre stimmberechtigt (§ 71). «Selbstständig» bedeutete, dass der betreffende Bürger einen eigenen Haushalt führen musste. Das Stimmrecht war an den Haushalt gebunden, konsequenterweise besaßen es auch Witwen, die es aber nur durch ihre Beistände ausüben konnten.

Das Gemeindegängerrecht wurde erstens durch eheliche Abstammung erworben, uneheliche Kinder wurden als Hintersassen behandelt. Eine zweite Möglichkeit war die entgeltliche (Einkauf) oder unentgeltliche Aufnahme aufgrund eines Gemeindeversammlungsbeschlusses. Drittens konnte das Gemeindegängerrecht durch Kauf (zusammen mit dem Haus) von einem Gemeindegänger erworben werden, der dann sein Bürgerrecht verlor (§ 32). Diese Erwerbsmöglichkeit war ein Unikum.

Zentrale Anliegen des Gemeindegesetzes waren die Neuregelung des Bürgerrechts, die Realisierung der Freizügigkeit und die Besserstellung der Hintersassen. Diese Ziele wurden – mit Einschränkungen – auf dem Papier, aber nicht in der Realität erreicht. Das Gesetz hielt an der Unterscheidung von Gemeindegängern, Hintersassen und Fremden fest. Jeder Hintersasse (Landesbürger), der in einer Gemeinde ein Haus besaß, erhielt das Recht, sich gegen Bezahlung der Einkaufssumme einzubürgern (§ 52). Hintersassen durften neu die Allmenden mitbenutzen und erhielten Holz aus den Gemeindewäldern (§ 53). Die Einkaufssummen durften von den Gemeinden nicht willkürlich festgelegt werden, sondern bedurften der landesherrlichen Genehmigung (§§ 42 und 43). Um mit gutem Beispiel voranzugehen, wurde das jährlich an den Landesherrn und die Gemeinde zu entrichtende Hintersassgeld aufgehoben (§ 59).

Die bereits 1810 angeordnete Freizügigkeit für Landesbürger wurde erneut im Gesetz festgeschrieben (§ 47).

7. Spezialgesetze 1818 bis 1848

Zu erwähnen sind auch hier diverse Spezialgesetze, die den Gemeinden neue Aufgaben übertrugen oder bereits bestehende konkretisierten. Die Waldordnung vom 1. August 1842²⁷ enthielt detaillierte Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Waldes. Die Gemeinden hatten unter anderem einen Waldaufseher anzustellen und Waldfrevel zu ahnden.

Die Verordnung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom 15. Januar 1843²⁸ schuf die Möglichkeit, dass unbescholtene Ausländer nach einem zehnjährigen Aufenthalt unentgeltlich das Landesbürgerrecht erwerben konnten; die Gemeinden mussten zwar angehört werden, hatten aber kein Vetorecht (§ 2). Das von Österreich rezipierte Gesetz zeigt, in welchem Ausmass der absolutistische Staat gewillt war, sich über das Befinden der Bevölkerung hinwegzusetzen. Es erlangte jedoch in der Praxis keine Bedeutung.

Die Polizeiordnung vom 14. September 1843²⁹ ersetzte die alte Polizei- und Landsordnung von 1732. Sie passte viele bestehende Vorschriften den veränderten Zeitumständen an (z. B. betreffend Vagabunden, Bettel, Religion, Gesundheit usw.). Die Gemeinden wurden zur Mitwirkung beim Bekämpfen von Verstößen gegen die «gute Polizei» verpflichtet.

27 LI LA SgRV 1842/20; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44739.

28 LI LA SgRV 1843; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44750.

29 LI LA SgRV 1843; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44746.

Die Verordnung betreffend die Veredelung der Viehzucht vom 10. Oktober 1845³⁰ verpflichtete die Gemeinden zur Förderung der Viehzucht. Jede Gemeinde musste eine Tierzuchtcommission bestellen und mindestens einen Stier unterhalten.

Mit der Verordnung über das Armenwesen vom 20. Oktober 1845³¹ wurden die Gemeinden verpflichtet, Gemeindearmenkommissionen einzuführen. An der Zuständigkeit der Gemeinden für die Betreuung armer Leute wurde grundsätzlich festgehalten. Da zu Recht vermutet wurde, dass die Gemeinden untätig bleiben würden, wurde eine Landesarmenkommission geschaffen, die die Gemeinden beaufsichtigen sollte. Gleichzeitig wurde mit dem neuen Landesarmenfonds die Basis für ein stärkeres staatliches Engagement geschaffen. Der Fonds wurde aus einer Erbschaftssteuer, Gebühren und Strafgeldern gespeist. Fernziel war die Errichtung eines Landesarmenhauses.

8. Vorschläge zu Verfassung und Gemeindegesetz 1848/49

Auf die Verfassungsdiskussionen in den Jahren 1848 und 1849 kann hier nur andeutungsweise eingegangen werden. Der Verfassungsentwurf des Verfassungsrats von 1848³² und der Entwurf einer Gemeindeordnung aus dem Jahr 1849 machen aber deutlich, was die Untertanen von einer demokratischeren Verfassung und einer demokratischeren Neuordnung der Gemeinden erwarteten: die freie Wahl der Gemeindeorgane, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens, Mitbestimmung im Schul- und Armenwesen, Niederlassungsfreiheit nur mit Einschränkungen (es gab Vorbehalte mit Bezug auf Vermögen und Sittlichkeit), Recht der Hintersassen auf Einkauf in das Gemeindebürgerrecht usw. Organisatorisch wollte man nach dem Vorbild von St. Gallen von der Einheitsgemeinde abgehen und zwei Gemeindetypen schaffen: einerseits acht politische Gemeinden³³ mit einem Gemeinderat und andererseits elf (Orts-)Genossenschaften (Bürgergenossenschaften) mit einem Verwaltungsrat.³⁴

9. Spezialgesetze 1852 bis 1862

Die letzten Regierungsjahre von Fürst Alois II. († 1858) waren von dessen Krankheit geprägt. Innenpolitisch kam es zu einem erneuten Stillstand: Auch da, wo Reformen unter Aufrechterhaltung des absolutistischen Systems möglich und nötig gewesen wären (z. B. Schul- und Strafrechtsreform), passierte nichts mehr.

Nach dem Tod von Fürst Alois II. am 12. November 1858 wurde das seit Langem gewünschte neue Schulgesetz vom 8. Februar 1859³⁵ erlassen.³⁶ Im neuen Schulgesetz wurden die bisherige Schulorganisation, Finanzierung und Aufsicht weitgehend beibehalten. Die Gemeinden hatten weiterhin Bau und Unterhalt der Schulen sowie die Lehrer zu finanzieren, neu mussten sie auch Beiträge an die Lehrmittel leisten. Der Ortsseelsorger war von Amtes wegen «Lokalschulinspektor»; er bildete zusammen mit dem Vorsteher und dem Säckelmeister die «Lokalschulbehörde» (später Gemeindeschulrat).

30 LI LA SgRV 1845; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45195.

31 LI LA SgRV 1845; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45196.

32 AT HALW HKK (Hofkanzleikorrespondenz) 10717 ex 1848 beim Endakt 10370 ex 1863; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44523.

33 Entsprechend den damaligen acht Pfarreien Balzers, Triesen, Triesenberg, Schaan, Gamprin, Eschen und Mauren (§ 3 Gemeindeordnungsentwurf).

34 Entsprechend den alten Dorfgenossenschaften Balzers mit Mäls, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell und Schellenberg.

35 LI LA SgRV 1859; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42365.

36 Am 7. November 1859 wurde auch das Österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 rezipiert.

Wie wirkten die Gesetze in der Praxis? Um die Mängel anzudeuten, sei auf den Bericht der Landtagskommission vom 6. Februar 1864 zum Gemeindegesetz von 1864 verwiesen:³⁷ Der Ortsrichter sei sozusagen ein «Alleinherrscher in der Gemeinde» gewesen, die Geschworenen nur seine «Handlanger» – und doch sei ein Vorsteher nicht zu beneiden gewesen, denn er habe sich zwischen «Thür und Angel» befunden. Viele Vorsteher hätten nicht den Mut gehabt, selber zu entscheiden und hätten sich entweder vom Oberamt einen amtlichen Auftrag erteilen lassen oder hätten (auch in geringfügigen Sachen) die Gemeindeversammlung beschliessen lassen. Die Gemeindeversammlungen wurden in der Liechtensteinischen Landeszeitung hart kritisiert: Sie seien sehr oft auch ohne amtliche Bewilligung einberufen worden, «Schreihälse»³⁸ hätten sie missbraucht.

10. Konstitutionelle Verfassung von 1862

Auf die Revolution von 1848/49 folgte ab 1852 eine Phase des Neoabsolutismus, in der auch der Landtag nicht mehr einberufen wurde. Man wartete die Entwicklung in Österreich ab. Die konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862³⁹ löste grosse Hoffnungen aus. Nun setzte eine neue Reformphase ein. Der neue, für liechtensteinische Verhältnisse liberale Landesverweser Karl Haus von Hausen und der Landtag wirkten erfolgreich zusammen und brachten eine Reihe von wichtigen Reformen zustande.

Was die Organisation und die Aufgaben der Gemeinden anbelangt, so verwies die neue Verfassung auf ein zu «erlassendes Gemeindegesetz»: In § 22 wurde den Gemeinden die freie Wahl des Ortsvorstehers, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens (unter Aufsicht der Regierung), die Handhabung der Ortspolizei, die Ordnung des Armen- und Schulwesens sowie die Entscheidungsbefugnis bei Einbürgerungen zugesagt.

11. Gemeindegesetz vom 1864

Das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864⁴⁰ war eine Fortentwicklung des Gemeindegesetzes von 1842. Es orientierte sich am österreichischen Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862,⁴¹ aus dem diverse Ideen übernommen wurden.

Das oberste Organ war die Gemeindeversammlung, an der alle stimmberechtigten, in der Gemeinde wohnhaften Staatsbürger teilnehmen konnten. Die Gemeindeversammlung hatte sämtliche Wahlen vorzunehmen und über Einbürgerungen zu entscheiden. Weitere Aufgaben und Rechte der Gemeindeversammlung (insbesondere das Referendumsrecht gegen Gemeinderatsbeschlüsse) nennt das Gesetz nicht explizit. Art. 42 Abs. 2 hatte in der Fassung der Regierung das Referendum gegen Gemeinderatsbeschlüsse vorgesehen: «Ein Gemeinderathsbeschluß kann durch die Gemeindeversammlung einer Revision unterzogen werden, sobald 1/6 der stimmfähigen Gemeindeglieder es verlangt [...]» Der Satz wurde vom Landtag ersatzlos gestrichen, stehen blieb aber die Bestimmung, dass auf Verlangen eines Sechstels der Stimmberechtigten eine Gemeindeversammlung einzuberufen war (§ 41 Ziff. 7). In Bezug auf deren Kompetenzen entstand eine Gesetzeslücke, die Abgeordneten wollten aber wohl nicht das Referendumsrecht beseitigen. Offensichtlich teilten aber einige Abgeordnete die Auffassung, dass im Absolutismus Gemeindeversammlungen zu Unmuts-

37 Kommissionsbericht vom 6. Februar 1864 über den Gemeindegesetzentwurf, Berichterstatter Abgeordneter Kessler, abgedruckt in: Liechtensteinische Landeszeitung vom 20.2.1864.

38 So in der Liechtensteinischen Landeszeitung Nr. 25, 26.11.1864.

39 LI LA SgRV 1862/5; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42357.

40 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, LGBl. 1864 Nr. 4, online: www.gesetze.li/chrono/pdf/1864004000.

äusserungen missbraucht wurden. Ein «vernünftiges Repräsentativsystem»⁴² (d. h. ein gewählter Gemeinderat) sei die bessere Lösung.

Landtagspräsident Karl Schädler war liberal eingestellt: Er wollte nicht, dass die Vorsteher wie früher eine autokratische Stellung behielten. Er wollte aber verhindern, dass aus geringfügigem Anlass eine Gemeindeversammlung einberufen werden konnte. Gleichwohl plädierte er für möglichst umfassende Kompetenzen der Gemeindeversammlung: «Wenn man den Gemeinden das Recht der Selbstbestimmung geben will, so muß man es darauf ankommen lassen, daß sie Beschlüsse zum eigenen Schaden machen. Aber durch Schaden wird man klug — es wird das nicht öfter vorkommen und man wird vorsichtiger werden. Ich bin entschieden dafür, daß man der Gemeinde dieses Selbstbestimmungsrecht in möglichs-ter Ausdehnung wahre, sie soll eine Controlle des Gemeinderaths zu jeder Zeit üben können; sie soll ihren Haushalt selbst leiten und ordnen, wie dies jedem Haushalter in Bezug auf sein eigenes Haus zusteht.»⁴³

Die weiteren Organe neben der Gemeindeversammlung waren der Gemeindevorsteher, der Säckelmeister, der Ständige Gemeinderat und der Verstärkte Gemeinderat. Den Vorteil eines Gemeinderats sah man darin, dass der Vorsteher nicht mehr allein entschied, sondern ein demokratisch gewähltes Gremium. Der Ständige Gemeinderat bestand aus dem Vorsteher, dem Säckelmeister und drei bis sieben Gemeinderäten. Der Verstärkte Gemeinderat bestand aus dem Ständigen Gemeinderat und drei bis sieben zusätzlichen Gemeinderäten. In den Kompetenzbereich des Verstärkten Gemeinderats gehörten etwa Rechtsstreitigkeiten, Statuten über den Gemeindeboden, Gemeindeumlagen, die Genehmigung der Gemeindevorrechnung und die Geschäfte, die der Gemeindeversammlung vorgelegt wurden. Der Ständige Gemeinderat war für alle anderen Geschäfte zuständig.

Neu im Gemeindegesetz war die Unterscheidung zwischen dem «selbstständigen» und dem «übertragenen Wirkungskreis» (§ 70). Diese Unterscheidung sollte deutlich machen, dass der Vorsteher nicht einfach ein verlängerter Arm der Regierung war, sondern eigene Kompetenzen hatte. In den «selbstständigen Wirkungskreis» der Gemeinde fiel alles, «was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt[e]». Der «übertragene Wirkungskreis» umfasste «öffentliche Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staat zur Besorgung übertragen» wurden. Dazu gehörten die Kundmachung von Gesetzen, der Einzug der Landessteuer, die Handhabung der Fremdenpolizei, die Ausfertigung von Heimatscheinen u.a.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf war liberaler als das vom Landtag schliesslich verabschiedete Gesetz. Zu Diskussionen Anlass gaben insbesondere die Bürgerrechte (im Sinne von Nutzungsrechten) und die Niederlassungsfreiheit. Konservative Abgeordnete suchten eine Besserstellung der Hintersassen (hauptsächlich mit dem Argument der Gemeindeautonomie) zu verhindern. Einzelne Abgeordnete wehrten sich auch dagegen, dass uneheliche Kinder das Bürgerrecht der Mutter erhielten, da dies die Unsittlichkeit fördere. Die Niederlassungsfreiheit wurde bekämpft, weil man befürchtete, dass die Gemeinde dann für mehr Arme aufkommen müsse.

Mit dem Gemeindegesetz von 1864 wurde endlich eine Regelung für die Hintersassen gefunden: § 8 bestimmte, dass jeder Staatsbürger auch Bürger einer Gemeinde sein musste und umgekehrt.⁴⁴ Die Hintersassen erhielten, sofern sie gewisse Voraussetzungen⁴⁵

42 Bericht vom 6.2.1864 der Landtagskommission zum Gemeindegesetz von 1864.

43 Landtagssitzung vom 22.2.1864, Beilage Nr. 7 zur Liechtensteinischen Landeszeitung vom 6.3.1864.

erfüllten, das Bürgerrecht, aber nicht automatisch die Nutzungsrechte in ihrer Wohnortgemeinde. Sie erhielten aber das Recht, sich gegen Bezahlung einer speziellen, von der Regierung festzusetzenden Einkaufstaxe für Hintersassen⁴⁶ in die Nutzungsrechte der Gemeindebürger einzukaufen (§ 27). Der bei einem Einbürgerungsverfahren einzuhaltende Ablauf brachte es mit sich, dass nun zunächst die Gemeinden über eine Einbürgerung entscheiden konnten, bevor sich Regierung und Landtag damit beschäftigten. Faktisch entschieden die Gemeinden über die meisten Einbürgerungen.

Mit dem neuen Gemeindegesetz konnte auch die Niederlassungsfreiheit für «Niedergelassene» garantiert werden, sofern sie «die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen und einen guten Leumund haben» (§ 32 Abs. 2). Als Niedergelassene galten sowohl Staatsbürger wie auch Ausländer, die in der Gemeinde wohnten und einen eigenen Haushalt führten. Niedergelassenen standen die Nutzungsrechte am Gemeindegut nicht zu. Die niedergelassenen Staatsbürger hatten zwar die gleichen politischen Rechte wie die Bürger (insbesondere das aktive und passive Wahlrecht),⁴⁷ allerdings durften sie nicht an Gemeindeversammlungen teilnehmen, an denen Entscheidungen über das Gemeindegut getroffen wurden (§ 33 Abs. 4).⁴⁸ Das Gemeindegesetz hielt an der Einheitsgemeinde fest, eine Unterscheidung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde wurde nur insofern vollzogen, als die Nicht-Bürger keine Nutzungsrechte am Gemeindegut und kein Stimmrecht in Fragen des Gemeindeguts besaßen.⁴⁹

12. Spezialgesetze

Das Gemeindegesetz sah vor, dass für das Schulwesen und die Verwaltung des Kirchengutes eigene Kommissionen (Gemeindeschulrat und Kirchenrat) geschaffen werden sollten. Ziel war eine stärkere Partizipation und ein steigendes Interesse der Bürger am politischen Geschehen.

Die Gemeindeschulräte wurden durch das Gesetz vom 20. Oktober 1864 über die Einführung eines Schulrats als Lokalschulbehörde⁵⁰ bestätigt: Die Änderungen gegenüber dem Schulgesetz von 1859 waren die etwas andere Zusammensetzung des Gemeindeschulrats und dessen etwas grössere Kompetenzen. Durch das Gesetz vom 11. Januar 1869 über die Errichtung eines Landesschulrats⁵¹ wurde die Leitung des Schulwesens faktisch dem Landesschulrat übertragen. Die Aufgaben der Gemeinden beschränkten sich nun im Wesentlichen auf die Finanzierung der Schulgebäude und Lehrpersonen. In der Praxis blieben die Gemeindeschulräte ohne grossen Einfluss.⁵²

Eine ähnliche Regelung wurde für die Verwaltung des Kirchenguts⁵³ getroffen: Der Kirchenrat wurde von allen Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt, Kompetenzen hatte

46 Man befürchtete, dass die Gemeinden prohibitive Einbürgerungstaxen ansetzen würden, wenn sie frei darüber bestimmen konnten.

47 In § 33 GemG wird nur das aktive Wahlrecht bei Gemeindewahlen erwähnt, in § 48 hingegen sowohl das aktive wie auch das passive, was darauf hinweist, dass das passive Wahlrecht nicht unbestritten war.

48 Aus dem Gesetz geht nicht klar hervor, ob es neben der Gemeindeversammlung (alle Stimmberechtigten) auch eine Bürgerversammlung (nur nutzungsberechtigte Bürger) gab. Das Gesetz erwähnt zwar einmal die Bürgerversammlung, aber unter der Überschrift «Gemeindeversammlung». Nach Wanger (1997), S. 19, Anm. 98 entschied über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts die Gemeindeversammlung und nicht die Bürgerversammlung.

49 Das Gemeindebürgerrecht wurde in § 13 GemG definiert: «Das Gemeindebürgerrecht ist der Inbegriff aller Rechte und Befugnisse, welche den Gliedern einer Gemeinde rücksichtlich des Mitgenussrechtes am Gemeindegut und sämtlichen

er aber nur in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenguts sowie den Bau und den Unterhalt von Kirchen.

Mit dem Armengesetz von 1869⁵⁴ sollte die Armenfürsorge verbessert werden, da die Gemeinden entgegen den Verpflichtungen in der Armenverordnung von 1845 untätig geblieben waren. Das Subsidiaritätsprinzip war im Grundsatz unbestritten: Die Betreuungspflicht lag zunächst bei den Verwandten, dann bei den Gemeinden und erst danach sollte der Staat unterstützend eingreifen. Über die Aufgabenverteilung zwischen Land und Gemeinden gab es trotzdem unterschiedliche Vorstellungen: Die Regierung und der Landtagspräsident wollten eine zentralisierte Landesarmenanstalt in Vaduz, die Mehrheit der Abgeordneten wollte es hingegen den Gemeinden freistellen, Armenhäuser zu errichten oder einen Vertrag mit einem bestehenden Armenhaus zur Versorgung ihrer Armen zu schließen. So oder so wollten die Gemeinden die im Landesarmenfonds angesparten Finanzmittel für die Finanzierung ihrer Aufgaben anzapfen. Die Mehrheit der Abgeordneten entschied sich zugunsten der Gemeindelösung.

Im Gegensatz zu den politischen Bestrebungen, die politische Partizipation durch die Bildung von Gemeindekommissionen zu stärken, wurden im Armengesetz von 1869 die Landesarmenkommission und die Gemeindearmenkommissionen nicht mehr erwähnt, also aufgehoben. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Armengesetzes lag bei der Regierung; auf lokaler Ebene wurde die Verantwortung dem Gemeinderat übertragen, der einen Armenpfleger bestellen sollte. Der Ortsseelsorger war bei den entsprechenden Gemeinderatsitzungen beizuziehen.⁵⁵

Die Gemeinden befürchteten vom Ausbau der Armenfürsorge bedeutende Mehrkosten. Landesverweser Haus von Hausen brachte während der Landtagsdebatte zum Armengesetz seine Verärgerung über die Opposition der Gemeinden zum Regierungsvorschlag deutlich zum Ausdruck: «Wie kommt es nun, daß die Gemeinden bisher gar nichts in dieser Sache thaten [...]! Woher kommen die Klagen, daß all die Armen von Gemeinde wegen so schlecht behandelt werden? Warum hat man nicht längst das unmenschliche Verpachten der Ortsarmen an den Wenigstnehmenden abgeschafft? Wenn von diesen Dingen die Rede [ist,] dann schwindet alle Hoffnung auf eine ausreichende Hilfe durch die Gemeinden.»⁵⁶ Der Landesverweser wurde vom Abgeordneten Anton Gmelch (Pfarrer in Balzers) unterstützt: «Die Armen sind am Schlimmsten gehalten, wenn sie unter den Händen der Gemeindebürger und Ortsvorsteher sind. [...] Es ist traurig, dies sagen zu müssen. Aber es ist nun einmal thatsächlich nicht anders, als daß man dem Armen den Löffel voll Suppe vorrechnet, den man ihm reicht.»⁵⁷

13. Schluss

Das Gemeindegesetz von 1864 entliess die Gemeinden aus der Vormundschaft der Regierung. Die Gemeinden erhielten weitgehende Autonomie (freie Wahl der Organe, Vermögensverwaltung), mussten aber nach jahrzehntelangem Widerstand die Aufnahme der Hintersassen ins Gemeindebürgerrecht und die Niederlassungsfreiheit für alle in der Gemeinde begüterten Personen akzeptieren. Die Regierung nahm in wichtigen Fragen (Vermögensverwaltung, Schul- und Armenwesen, Ortspolizei u. a.) die Oberaufsicht wahr, was viele Bürger auch als Schutz empfanden. Die Regierung stand der Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden skeptisch gegenüber, da sie nicht glaubte, dass diese die Aufgaben besser erfüllen könnten als der Staat. Doch war der Staat aus finanziellen Gründen gezwungen, die

54 Armengesetz vom 20. Oktober 1869, LGBI. 1869 Nr. 10.

55 Armengesetz § 10.

56 Landtagssitzung

Gemeinden im Sozial- und Bildungswesen zur Finanzierung heranzuziehen. Erst nach dem Abschluss des Zollvertrag mit Österreich im Jahr 1852 verbesserten sich die staatlichen Einnahmen, sodass der Staat nun auch die Gemeinden teilweise (z. B. im Wuhrbau) entlasten konnte.

Das Gemeindegesetz von 1864 hatte beinahe 100 Jahre Bestand, in wesentlichen Bestimmungen sogar länger. Es war juristisch kein Meisterwerk, es hat sich aber wegen seines Pragmatismus in der Praxis bewährt.

Abkürzungen

GemG Gemeindegesetz
HLFL Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein
LGBL Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
LI LA Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
RGBL Österreichisches Reichsgesetzblatt

Quellen

Landtagsprotokolle (online unter www.e-archiv.li)
Liechtensteinische Landeszeitung
Schuppler, Josef: Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, hg. von Alois Ospelt. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 75 (1975), S. 189–213.

Literatur

Geiger, Peter (1970): Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70, S. 5–418.
Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL) (2013): Projektleiter: Arthur Brunhart; Redaktion: Fabian Frommelt et al., Vaduz/Zürich, 2 Bde.
Nell, Job von (1987): Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften 12). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
Quaderer, Rupert (1969): Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815–1848. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69, S. 5–241.
Schädler, Albert (1901): Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert. Nach den Akten dargestellt und mit histor. Rückblicken versehen. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1, S. 81–176.
Wanger, Ralph (1997): Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, Vaduz.